



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XXX. Des Dom-Capitels zu Magdeburg fernere Vorstellung wieder die Cession des Ertz-Stiffts.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Febr.
Mart.

In huiusmodi Celsitudinis Electoralis Episcopatus maneat Augustanæ Confessionis Exercitium quale nunc ibi viger; nec minus locum habeant ea, quæ in puncto Gravaminum inter utriusque Religionis Status & Ordines Imperii transacta & conventa sunt, quam in cæteris quoque Domini Electoris Provinciis & terris hæreditariis, prout etiam dicti Archi-Episcopatus & Episcopatus hæreditario jure apud Dominum Electorem atque Domum Suam Electoralem in perpetuum permanebunt.

1647.
Febr.
Mart.

Ratione Tituli autem conventum est, ut jam dictus Dominus Elector cum totâ Domo Sua Principes Archi-Episcopatus Magdeburgensis & reliquorum Episcopatum appellentur & scribantur.

Regia quoque Majestas Sueciæ restituat Sux Celsitudini Electorali, primo reliquam Pomeraniam Ulteriorem cum omnibus appertinentibus bonis & juribus Secularibus & Ecclesiasticis pleno jure, quod Ulterioris Pomeraniæ Duces huc usque habuerunt, in collatione Prælaturarum & præbendarum Capituli Caminensis: Ita tamen ut Ordinibus & subditis in restitutis partibus Ulterioris Pomeraniæ Episcopatuque Caminensi competentem eorum libertatem, bona, Jura & Privilegia secundum tenorem literarum reverfalium cum libero Evangelicæ Religionis Exercitio juxta invariata Augustanam Confessionem, absque ulla perturbatione perpetim fruendo, circa homagii renovationem & præstationem omni meliori modo confirmet & conservet.

Tertio, omnia loca quæ Præfidiis Suedicis infessa tenentur per Marchiam Brandenburgicam.

Quarto, omnes Commendas & bona ad Ordinem Equestrem D. Johannis spectantia, quæ extra Territoria Regiæ Majestati Regnoque Sueciæ cessa continentur, una cum Actis & Regestis cæterisque Literariis documentis hæc loca juraque restituenda concernentibus, quæ in Archivo & Carthophylaciis Aula Stetinensis vel alibi reperiuntur.

§. XXX.

Gleichwohl continuirte das Dohm-Schweden, selbiges Erz-Stift nicht an Capitul zu Magdeburg, noch immer Brandenburg, æquivalentis loco, zu übergeben, durch folgende Schreiben sub Ihre Kayserlichen Majestät, als den N. I. & II.

Des Dohm-Capittuls zu Magdeburg fernere Vorstellung wieder die Cession des Erz-Stifts.

N. I.

Des Dohm-Capittuls zu Magdeburg Schreiben an die Römisch-Kayserliche Majestät, die Cession selbigen Erz-Stifts betreffend.

Allerdurchlauchtigster rc.

An Eure Kayserliche Majestät dieser Uns und dem gangen Erz-Stift Magdeburg höchst angelegene Sach allerunterthänigst zu erkennen zu geben, dringet uns unsere zu Erhaltung dieses Erz-Stifts und unsers Capittuls aus rechtmäßigem Titel und mit continuirlichem Besiß wohlhergebrachten Standes hohe Verpflichtung und also unser Gewissen; darum Eure Kayserliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, diese unsere allerunterthänigste Anmeldung aufzunehmen und uns mit Dero Kayserlichen Gnaden und Hulden ferner gewogen zu verbleiben.

Und ist nun an deme, daß wir in Erfahrung kommen, als wären zu Ohnabrück solche Tractaten obhanden, daß dieses Primat und Erz-Stift Magdeburg solte in ein

1647. ein Erb-Land verwandelt und Chur-Fürstlicher Durchlauchten zu Brandenburg perpetuirlich überlassen und hingeben werden, wodurch dann wir und das ganze Land um die von so vielen 100. Jahren hero gehabte formam status und Regiminis kommen würden, und unser Capicular-Stand mit seinen rechten Gütern und Gerechtigkeiten in Gefahr gerathen.

1647.
Mart.

1647.
Mart.

Es ist dieses Erzb-Stift von dem höchstselblichsten Kayser Ottone Magno vor 700. Jahren gestiftet, uns auch hernach die Gerechtigkeit einen Erzb-Bischoffen und Regenten des Landes zu erwählen, mit der beweglichen Clausula conferit, quod nullus Rex aut Imperialis potestas, nisi sub anathemate, possit ab hoc jure aliquid demere, wie die alte Urkunden vorhanden, bey solchem statu seynd unsere Vorfahren am Dohm-Capitul auch wir und das ganze Land von Zeit der Foundation her, ohne Contradiction gelassen; Und haben des heiligen Reichs leges fundamentales und alle andere dahin gehörige Ordnungen und Satzungen solchem Statu fundirt und bestättiget, wir auch von Eurer Kayserlichen Majestät höchstgeehrtem Herrn Vatern, weyland Ferdinando Secundo glorwürdigsten Andenkens, untern 23ten Novembris Anno 1626. das gesicherte Gezeugniß überkommen, daß wir uns in terminis des Heiligen Reichs Satzungen bey damahligen trübseeligen Kriegs Zeiten, treulich und devot erwiesen; Dahero wir dann ganz nicht verschuldet, waim mit uns und diesem Erzb-Stift eine solche Mutation vorgenommen, dasselbe in ein Erb-Land verwandelt, und auf Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Brandenburg, Dero selbliche Vorfahren, so oft ein Fürst aus selbigem Haus zum Erzbischoff oder Administratörn von unsern Vorfahren postuliret, vor sich und alle ihre Nachkommen sich reservirt und verpflichtet gemacht, daraus kein Recht zu machen, noch etwas auf das Erzb-Stift künftig zu prætendiren, sondern dasselbe nebst dem Dohm-Capitul bey allen Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich bey der freyen Wahl eines Erzb-Bischoffs ohne Eintrag zu lassen, nummehr perpetuirlichen und erblichen transferiret und hingegeben werden solte, zumahlen es mit Dargebung vieler Tomen Goldes zur Contribution an Geld und Geldes wehrt, bey diesen langgewährten Kriegs-Zeiten, ein grosses gethan, dahero billig meritiret, daß es bey seinem Stande, Herrlichkeiten, Rechten und Herkommen, auch wir, denen bey solchen Läuften alle Last aufm Halse gelegen, bey unserm Capicular-Stand und allen zugehörigen Juribus und bonis gelassen würden, wie dann ohne das auch bey dergleichen Mutationen wenig Segen und Gedeihen, nach Ausweisung der Historien, zu seyn pfeget.

Dieweil es dann um diese Dinge in facto & jure, wie sie angeführet, anders nicht bewandt, welches alles, so wir zu förderst mit unserer Nothdurft gehört werden, (massen die Göttliche, Weltliche und aller Völkler Rechte es also zugestatten vor billig erachten) mit gutem Bestand weitläufftiger und mit Warheits Grund remonstriren können und wollen: Inmittlest aber von allen widrigen Beginnen nothwendig zu proceßiren verursacht werden, und denn gleichwohl Eure Kayserliche Majestät den hochrühmlichen Rahmen haben und meritiren, daß sie seyn supremus Ecclesiarum Patronus, Advocatus & defensor:

So gelanget an Eure Kayserliche Majestät unser allerunterthänigstes Bitten, Sie geruhen allergnädigst sich dieses Erzb-Stifts dahin anzunehmen, daß es bey seiner von so vielen Seculis mit rechtmäßigem Titul wolhergebrachten und bishero dabey jederzeit conservirten forma status und also auch wir bey unserm Capicular-Stand und gesamten Gütern mögen gelassen, aus unserer freyen Wahl-Gerechtigkeit nicht entsezet, dieses Erzb-Stift in kein Erb-Land verwandelt, noch in andere Wege demselben und uns viel oder wenig entzogen werden; Inmassen dann allen Inhalt des Heiligen Römischen Reichs Fundamental-Gesetzen, darunter auch Eurer Kayserlichen Majestät hochpreisllichen Wahl-Capitulation und anderen Ordnungen und Satzungen, ingleichen den gemeinen beschriebenen Rechten diese unsere allerunterthänigste Bitte gemäß ist.

Dar-

1647.
Mart.

Darum zu Eurer Kayserlichen Majestät wir das allerunterthänigste Vertrauen haben, Sie werden uns von Deroselben Hohen Kayserlichen Thron mit betrübten Herzen und Gemüth nicht weglassen; sondern allergnädigt verordnen, daß die vorgeschlagene Aenderung dieses Stiffts und unsers Capicular-Status nachbleiben, und wir und das ganze Land über solche Eurer Kayserlichen Majestät gerechtester Beschützung erfreuet werden, und dahero so viel mehr Ursach haben mögen, noch ferner vor Deroselben Kayserlichen Wohlstand, beständige Gefandheit, langes Leben, glücklich und friedlichen Regierung, und um alles bey dem getreuen lieben Gott vor Eurer Kayserliche Majestät dehmüthig zu bitten, was zu Derselben ewiger und zeitlicher Wohlfahrt gereichen mag, in Dero allergnädigsten Schutz, Schirm und Vertheidigung wir uns und diese unfere angebrachte gerechte Sache samt allen andern Erz-Stiftlichen Angelegenheiten allerunterthänigst befehlen, und Deroselben allergehorsamste treue Dienste in aller Unterthänigkeit zu leisten uns jederzeit schuldig wissen und erkennen, auch darzu bereit samst und willigt erbiethen und darstellen. Datum Magdeburg d. 22. Martii 1647.

1647.
Mart.

Ew. Römischen Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst und gehorsamste.

Dohm-Dechant, Senior und Capitul gemein der Primat Erz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg.

N. II.

Des Erz-Bischöflich Magdeburgischen Gesandten Vorstellung an die Schwedischen Legaten, selbiges Erz-Stift nicht in die Satisfaction zu ziehen.

Der Königlich Majestät und Hochlöblichen Cron Schweden zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten fürtreffliche gevollmächtigte Herren Legati.

Hochwohlgebohrner Graf, Gnädiger Herr; auch Hoch-Edeler, Gesehrter und Bester, insonders Großgünstiger Hochgeehrter Herr.

Ob woll dasjenige Schreiben, so der Hochwürdigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus, Postulirter Erz-Bischoff zu Magdeburg, Primas in Germanien, Herzog zu Sachsen, Jütlich, Cleve und Berge ic. mein gnädigster Fürst und Herr, wegen dero Primat und Erz-Stift Magdeburg an Eurer Eurer Excellenz Excellenz in Neulichkeit abgehen lassen, ich gerne selbst in sinuïret, und dabey mündlichen Vortrag gethan hätte; Alldieweil aber auf mein unterschiedlich Anmelden Eurer, des Herrn Grafen, Excellenz sich mit anderen Berrichtungen entschuldiget: so habe ich billig dabey acquiesciren, doch gleichwoll, der Sachen Nothdurfft nach, und damit nichts ver säumet würde, mit gegenwärtigem Memorial einkommen müssen, des unterdienstlichen Verhoffens, Eurer Eurer Excellenz Excellenz sich es nicht werden entgegen seyn lassen. Und erinnern anfänglich Eurer Eurer Excellenz Excellenz sich noch unausfällig, was vor Ursachen zu unterschiedenen mahlen, bey deroselben ich angeführet, warum das Erz-Stift Magdeburg zur Satisfaction nicht könnte gezogen, vielweniger Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg zum æquivalent hingegeben werden; auch was gestalt dieselben rationes von Erheblichkeit seyn ermessien und dafür geachtet worden, daß sie nicht ausser Consideration zu lassen wären, mit deren weitläufftiger Erholung aber ich mich jesho nicht aufhalten mag, sondern gleichwie dieselben von Eurer Eurer Excellenz Excellenz bey dem mündlichen Vortrag woll eingenommen; also will ich mich darauf aus besässener brevität bezogen, und darneben in Namen höchstgemeldter Ihre Fürstlichen Durchlauchten und des Erz-Stiffts Ew. Ew. Excellenz Excellenz gebührlich und angelegenen Fleißes ersucher und gebeten haben, sie geruhen sich des Erz-Stiffts dahin thätig und rühmlich anzunehmen, damit dasselbe bey seinem von vielen Seculis ohnverrückten

Vierdter Theil.

Uu

her-

1647.
Mart.

hergebrachten Stand, Freyheit, und forma regiminis, und was dem weiter anhängig ist, fürterhin verbleiben und weder in die Satisfaktion noch æquivalent möge gezogen werden, in sonderbahrer Erwehung, daß das Erz-Stift Magdeburg bey diesen Kriegszeiten für andern zum höchsten beschwehet, unersprechliches Elend ausgestanden, und von den Catholischen hefftig verfolget worden; immassen solches niemand verborgen, sondern reichs-kündig ist.

Und wie demnach Ihre Königl. Majestät zu Schweden Glorwürdigsten Andenkens Dero siegreiche Waffen zu dem Ende geführet, auch nachgehends von jetziger Königl. Majestät zu Schweden, Dero höchstrühmlichen Contestationen nach, continuiret worden, daß Dero verfolgte Glaubens-Verwandte in Versicherung gestellet, und demjenigen, so ihnen von Gott und Rechtswegen zukommt, beständig erhalten und gelassen würden; also könne Seine Fürstliche Durchlauchten und Dero Erz-Stift um desto vielweniger davor halten, daß anstatt Ihrer Königl. Majestät zu Schweden Eure Eure Excellenz Excellenz in dergleichen vorhabende translation zu condescendiren und dieselbe zu verhängen gemeynet seyn werden, allbieweilen Ihre Fürstliche Durchlauchten oder Dero hochwürdiges Dohm-Capittel sich in den Krieg niemahls impliciret gehabt, sondern es hat das Erz-Stift denen kriegenden Partheyen vielmehr auf viel Million Goldes sich erstreckende Geld Summen contribuiren müssen, daß es also ohnerhörtes Exempel wäre, diejenigen zu straffen, so unschuldig und lauter nichts pecciret, sondern so ein schagbahres gesteuert haben, dergleichen gewißlich in den Historien übel lauten und bey der Posterität nicht zu verantworten seyn mögte, sonderlich wenn sie hören lesen, und vernehmen werden, daß bey einem so ansehnlichen und niemehls erhörten Convent dergleichen vorgangen.

Der Königl. Majestät und Hochlöblichen Cron Schweden herausgegebene Proposition und gethane Replique gehen gleichwohl dahin, daß auch die unschuldig destituirten zu restituiren, und ein jeglicher bey seinem Stande, Freyheit und Gerechtfähme in Zukunft unberührt verbleiben solle. Dannhero Ihre Fürstliche Durchlauchten und Dero Erz-Stift sich getrüben, es werden Eure Eure Excellenz Excellenz die Conservation des Erz-Stifts Magdeburg sich um desto vielmehr angelegen seyn, auch dem erfolgenden Instrumento Pacis dieses Erz-Stifts so offters recommandirte andere Angelegenheiten ausdrücklich inseriren lassen; zumahlen Eure Eure Excellenz Excellenz sich vielfältig dazu lobwürdig resolviret, und ich solches Ihre Fürstlichen Durchlauchten unterthänigst angerühmet habe.

Daß Seine Fürstliche Durchlauchten die Conservation Dero Erz-Stifts so eyfrig urgiren lassen, darzu sind Sie kraft Dero eydlich beschwornen Capitulation hochverbunden, können und vermögen so wenig als das Dohm-Capittel und Erz-Stift unverletztes Gewissen in die vorhabende vermeynte translation gar nicht consentiren, darum Sie dann zu Eurer Eurer Excellenz Excellenz die versicherte gute confidence gestellet, sie wollen und werden um desto vielmehr dahin cooperiren, und Vermittelung thun helfen, auf daß dieses, so wieder Dero Christliches Gewissen gehet, Ihr nicht angemuthet, vielweniger verhänget, am wenigsten aber vollstreckt und zu Werck gesetzt werde.

Hieran erwiesen Ew. Ew. Excell. Excell. ein lobwürdiges, auf den Grund der Billigkeit und Gerechtigkeit bestehendes Werck, verbinden auch dadurch Seine Fürstliche Durchlauchten Dero hochwürdiges Dohm-Capittel und das ganze Erz-Stift zu unvergesslicher Dankbarkeit, und ich bin und verbleibe

Eurer Eurer Excellenz Excellenz

Signat. Dfnabrück den 29. Martii

1647.

unterdienst- und bereitwilligster
allezeitFürstlicher Erz-Bischöflicher Magde-
burgischer zu den allgemeinen Frie-
dens-Tractaten Abgesandter

Johann Krulle D.

§. XXXI.